

Das ist die Originalfassung incl. Schreibfehlern



Satzung der Hänsele Gruppe Stockach

eingescannt am 05.06.2008

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen, "Hänsele Gruppe Stockach".
Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Stockach eingetragen werden
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stockach.
3. Das Geschäftsjahr des Verein ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der traditionellen Stockacher Fasnacht, dies wird insbesondere durch Brauchtumsveranstaltungen verwirklicht. Das althergebrachte Schnurren (kommunikatives Straßen und Lokalfasnacht mit Schabernak) ist besonders zu pflegen.
2. Der Verein ist eine selbständige Gliederung des "Hohen grobgünstigen Narrengerichts zu, Stocken".
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne Des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Stockacher Hänselegruppe kann grundsätzlich jeder unbescholtene Männliche Stockacher Bürger werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Hänselemeister zu richten ist.
3. Bei Minderjährigen hat der gesetzliche Vertreter den schriftlichen Aufnahmeantrag an den Hänselemeister zu richten.



4. Bei Minderjährigen entscheidet der Hänselerat (Vorstand) über die Aufnahme.
5. Bewerbern über 18 Jahren ist eine Probezeit von maximal 12 Monaten auferlegt. Der Hänselerat schlägt den Bewerber nach der Probezeit der Vollversammlung an Lätare zur Abstimmung über dessen Mitgliedschaft vor.
6. In der Vollversammlung wird auch über die Hänsele abgestimmt, die vor dem 18. Lebensjahr bereits im Besitz eines Hänsele-Häs waren. Werden solche in der Vollversammlung abgelehnt, sollte das Häs bei dem Kämmerer bis spätestens zum darauffolgenden Lätaresonntag abgegeben werden.
7. Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, ab dem 18. Lebensjahr an der Vollversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.

§4 ***Beendigung der Mitgliedschaft***

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Hänselemeister. Sie ist spätestens an Lätare zum Ende des laufenden Kalenderjahres durch Einschreiben dem Hänselemeister zu erklären.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Hänselerates von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Hänselerates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, oder durch nachhaltigem Desinteresse an der Hänselegruppe auffällt, kann es durch Beschluß des Hänselerates aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Hänselerat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Hänselerates ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Vollversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Hänselemeister einzulegen. Der Hänselerat hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Vollversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.
5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

§5 *Mitgliedsbeiträge*



1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Vollversammlung festgesetzt. Der Hänselerat kann in geeigneten Fällen, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Der Beitrag wird einmal jährlich im Monat Januar durch Bankeinzug oder Bar bis spätestens Lätare erhoben. Die Mitglieder oder gesetzlicher Vertreter sind verpflichtet, die Voraussetzung für ein Bankeinzugsverfahren hinsichtlich der zu zahlenden Beiträge zu schaffen.

§6 *Organe des Vereins*

1. Organe des Vereins sind der Hänselerat und die Vollversammlung

§7 *Vorstand -Hänselerat*

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden-Hänselemeister, stellvertretender Hänselemeister, Schriftführer, Kassier und Kämmerer und sechs Hänselebeiräte. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind.
2. Der Hänselemeister und dessen Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis darf der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig werden.

§8 *Zuständigkeit des Vorstandes*

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Vollversammlung
 - b) Vorbereitung der Buchführung, Erstellung des JahresberichtsVorbereitung und Einberufung der Vollversammlung obliegt dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter.

§9 *Wahl und Amtsdauer des Vorstandes*



1. Der Vorstand wird von der Vollversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.
2. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.
4. Wird ein neuer Hänselemeister gewählt, so kann der ausscheidende Hänselemeister ohne Kandidatur von der Vollversammlung durch einfache Mehrheit für eine Amtsperiode in den Hänsele Rat aufgenommen werden; in diesem Fall erhöht sich die Anzahl der Hänsele Räte auf zwölf.
5. Alle Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der bei der Vollversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Es müssen mindestens 25. Hänsele (über 18 Jahre alt) anwesend sein.

§ 10 *Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes*

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Hänselemeister, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Hänselemeister einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens mehr als 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.

§ 11 *Vollversammlung*

1. Die Vollversammlung findet alljährlich am Samstag vor Lätaresonntag statt.
2. In der Vollversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
3. Die Vollversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig;

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes Entlastung des Vorstandes
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
- d) Aufnahme von neuen Hänsele
- e) Festlegung der Kleiderordnung
- f) Satzungsänderung
- g) Beschlußfassung über Auflösung des Vereins
- h) Beschlußfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschuß des Vorstandes



§ 12

Einberufung der Vollversammlung

1. Einmal im Jahr, am Samstag vor Lätaresonntag, soll die Vollversammlung stattfinden. Sie wird vom Hänselemeister unter Einbehalt einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Stockach. Die Tagesordnung setzt der Hänselemeister fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor der Vollversammlung beim Hänselemeister schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Vollversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Vollversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. (außer Satzungsänderung)

§ 13

Außerordentliche Vollversammlung

Eine außerordentliche Vollversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 30% der Mitglieder (über 18 Jahre) dies verlangen.

§ 14

Beschlußfassung der Vollversammlung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.



2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter.
Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Hänsele (über 18 Jahre) dies verlangen.
3. Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 25 Vereinsmitglieder (Hänsele über 18 Jahre) anwesend sind. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Vollversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Vollversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimme.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
6. Über Beschlüsse der Vollversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 **Haftung**

1. Für Jugendliche unter 18 Jahren haftet bei irgendwelchen Vorkommnissen der gesetzliche Vertreter.
2. Bei Verstößen gegen diese Satzung, bei Unkameradschaftlichkeit, schlechtem Benehmen, Interessenlosigkeit usw. kann der Hänsele Rat die betreffende Person zur Rechenschaft ziehen. Grobe Verstöße führen nach erfolgter Abstimmung in der Vollversammlung zum Ausschluß.

§ 16 **Auftritt und Kleiderordnung**

1. Das Hänselehäs darf nur von Mitgliedern der Stockacher Hänsele Gruppe getragen werden.
2. Getragen wird das Hänsele grundsätzlich auf der Straße bei offiziellen Fasnachtsveranstaltungen.
3. An Saalveranstaltungen in der Zeit zwischen Dreikönig und Aschermittwoch können über 18 Jahre alte Hänsele in einer Größe (jedoch nicht unter 5 Mann) teilnehmen. Das Absondern von dieser Gruppe ist dem Hänsele vor 23.00 Uhr nicht erlaubt.
4. Die Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen ist nur in einer Gruppe mit Genehmigung des Hänselemeisters erlaubt.



5. Zwischen Dreikönig und Sonntag Lätare ist bei allen Hünseleveranstaltungen als Kopfbedeckung ausschließlich das Hünseleschiffle zu tragen.
6. Zum Hünselehäs gehört das Tragen von einfarbig schwarzen Schuhen und einfarbig schwarzen Handschuhen, ebenso einen einfarbig schwarzen Rollkragenpulli und der Hünseleplakette.
7. Jedes Häs muß mit einer Kontrollnummer versehen sein und ist listenmäßig unter dieser Nummer erfaßt.
8. Häser ohne gültiger Nummer werden eingezogen.
9. Es ist bei Strafe oder Ausschluß verboten, ein Hünselehäs zu verleihen oder gar zu verkaufen. (Beschluß durch den Hünselerat)
10. Scheidet ein Hünsele aus der Gruppe aus, so ist das Häs an den Hünselemeister oder seinen Beauftragten abzugeben.
11. Grundsätzlich gilt der Häsvertrag.
12. Der geschätzte Gegenwert wird vergütet.
13. Unter Häs versteht man das Hünselekleid mit Glocken und Haube. Schiffle und Geißel sind volles Eigentum des Hünsele.

§17 ***Auflösung des Vereins***

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vollversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Vollversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vetretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Stockach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.